

Zur gegenwärtig in § 16 Abs. 2 SchKO geregelten Möglichkeit der Schiedskommissionen, in bestimmten Fällen *Ordnungsstrafen* ■ auszusprechen, wenn der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung der Schiedskommission fernbleibt, wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß diese Maßnahme bereits beim ersten unentschuldigtem Fernbleiben angewendet werden sollte. Dies wurde damit begründet, daß imentschuldigtes Nichterscheinen zur Beratung der Schiedskommission nicht nur deren Autorität beeinträchtigt, sondern sich auch negativ auf eine ordnungsgemäße Arbeitsweise auswirkt. Außerdem gab es verschiedentlich Überlegungen, ob die Höhe der Ordnungsstrafe bis zu 50 M für die notwendige disziplinierende Wirkung ausreichend sei

Den wachsenden Anforderungen entsprechend sind auch die Formen und Methoden der *Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte* durch die verantwortlichen Organe weiterzuentwickeln. Für die Schiedskommissionen wurde in diesem Zusammenhang vor allem die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front hervorgehoben. Um die notwendigen Informations- und Arbeitskontakte weiterzuentwickeln, sollte die territoriale Übereinstimmung zwischen den Tätigkeitsbereichen der Schiedskommissionen und Wohnbezirken bzw. Wahlkreisen angestrebt werden. Die damit erreichte Zusammenarbeit führt zu einer koordinierten Lösung der jeweiligen Aufgaben mit weniger Zeitaufwand für die ehrenamtlichen Kräfte und mit höherem Nutzen für alle Beteiligten.

Für die Arbeit der Konfliktkommissionen ist die Unterstützung durch den Betriebsleiter von besonderer Bedeutung. In der neuen gesetzlichen Regelung soll deshalb klar zum Ausdruck gebracht werden, wie die regelmäßige Unterstützung und Information in jeder Wahlperiode zu organisieren ist, z. B. durch die Festlegung einer Konsultationspflicht des Betriebsleiters. Anliegen dieser Vorschläge war es, die Rechtspflicht der staatlichen Leiter zur Unterstützung der Konfliktkommissionen zu verstärken, um die Autorität dieser gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben weiter zu erhöhen. Das bezieht sich vor allem auch auf das Kontrollrecht bei Empfehlungen und auf die Verwirklichung der Festlegungen in den Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte.

Insgesamt zeigte die Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses, daß die Verwirklichung der im Programm des IX. Parteitag der SED enthaltenen Festlegung über die Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte gemeinsam mit den dafür zuständigen zentralen staatlichen Organen — vor allem dem Ministerium der Justiz — zugleich auch Gegenstand ernsthafter Arbeit der Abgeordneten und ihrer Tätigkeit in den Arbeitsgruppen des Ausschusses sowie in ihren Wahlkreisen ist. Sie konzentrierten sich auf die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der geltenden Rechtsvorschriften für die Konflikt- und Schiedskommissionen und betrachteten auch diese Frage als einen spezifischen Bestandteil der Massenbewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten. Die Erhöhung der gesellschaftlichen, der politisch-erzieherischen Wirksamkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen muß daher auch der Grundgedanke, das Kernstück der Erweiterung ihrer Rechte sein.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß beendete mit dieser Beratung seine Untersuchungen zur Vorbereitung neuer gesetzlicher Regelungen über die gesellschaftlichen Gerichte und übergab seine Materialien dem Ministerium der Justiz.

*KATHARINA DUKES, Berlin*

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Dr. Barbara Wilma/Gerhard Ullmann:  
Spar- und Kreditverkehr im Alltag

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 26  
104 Seiten; EYP (DDR): 1,75 M

Die Autoren, zwei leitende Mitarbeiter der Staatsbank der DDR, beantworten hier in sieben Abschnitten praktische Fragen des Spargiroverkehrs, des Scheckverkehrs, des Sparkontovertrags, des Kredits für junge Eheleute, des Teilzahlungskredits, der Kredite für den Neubau von Eigenheimen sowie für die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Eigenheimen. Die Darlegungen helfen dem Bürger, mit Sparbüchern, Schecks und Kreditkaufbriefen richtig umzugehen und belehren ihn u. a., wer im Falle unberechtigter Verfügungen oder des Verlusts für Schäden haftet.

## Auszeichnungen

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

*Käte Fröhbrodt,*

ehern. Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, der Vaterländische Verdienstorden in Gold verliehen.

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber geehrt:

*Heinz Klitzsch,*

Staatsanwalt des Bezirks Gera,

*Dr. Stefan Otte,*

stellv. Chefredakteur der „Tribüne“,

*Wilhelm Saß,*

ehern. Staatsanwalt des Bezirks Rostock,

*Günter Wendland,*

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR.

In Anerkennung hervorragender und langjähriger Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR erhielt der

*Staatsverlag der DDR,*

den Orden „Banner der Arbeit“ Stufe I.

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

*Dr. Klaus Horn,*

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

*Margot Janke,*

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

*Rose Kruse,*

Leiter der Abt. Kader am Bezirksgericht Schwerin,

*Heinz Kurzke,*

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig,

*Karl Lorke,*

Staatsanwalt des Kreises Heiligenstadt,

*Dr. Hans Neumann,*

Richter am Obersten Gericht,

*Werner Seifert,*

Staatsanwalt des Kreises Freiberg,

*Prof. Dr. Heinz Strohbach,*

Präsident des Schiedsgerichts

bei der Kammer für Außenhandel der DDR,

Direktor des Instituts

für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

*Erna Strube,*

Richter am Kreisgericht Erfurt-Mitte.

In Anerkennung hervorragender und langjähriger Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR erhielten den Orden „Banner der Arbeit“ Stufe III:

*Karl-Heinz Eberhardt,*

Sektorenleiter im Ministerium der Justiz,

*Erich Hänsel,*

Mitarbeiter im Zentralkomitee der SED,

*Günter Hildebrandt,*

Richter am Obersten Gericht,

*Friedrich Mittelstädt,*

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

*Alexander Sager,*

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

*Ingeburg Schultz,*

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Berlin,

*Manfred Wagner,*

Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Magdeburg,

*Rudi Woischchik,*

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

*Dr. Günter Wolf,*

Staatsanwalt des Bezirks Schwerin.